

Verordnung der Einwohnergemeinde Freimettigen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Freimettigen**,*

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12.März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Freimettigen** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Freimettigen** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Freimettigen	
1.1	Gemeindeschreiberin	2
1.2	Mitarbeitende Einwohnerkontrolle	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Freimettigen	
2.1	Gemeindeschreiberin	3
2.2	Finanzverwalterin	3
2.3	Mitarbeitende Finanzverwaltung	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

¹⁾ BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Freimettigen				
1.1	Gemeindeschreiberin		X	X	X
1.2	Mitarbeitende Einwohnerkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Freimettigen				
2.1	Gemeindeschreiberin		X	X	X
2.2	Finanzverwalterin		X	X	X
2.3	Mitarbeitende Finanzverwaltung		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
0 Basisprofil
5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
8 Mutation von Standarddaten
9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Freimettigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber
- b Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsident

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ort, 11. September 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Arthur Vifian

Irene Locher